



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wernicke, C.: Die Zurechnungsfähigkeit nach geltendem Recht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bilder dieser litterarischen Gattung — Görres für die Oppositionellen, Genß für die Regierungsmänner, Ranke in der historisch-politischen Zeitschrift für die Vermittelnden — scheinen ganz vergessen zu sein! Es ist kein Vergnügen, diese drei Schriften durchzulesen: ein unerquicklicher Stoff aufs unerquicklichste behandelt.



Die Zurechnungsfähigkeit nach geltendem Recht

Von C. Wernicke



er Fortschritt der medizinischen Wissenschaft in neuerer Zeit ist in vielen Beziehungen auch der Rechtsprechung zu gute gekommen. So bedeutet es in Fragen der Zurechnungsfähigkeit einen Fortschritt und erleichtert das Urteil im besondern Falle ungemein, daß an die Stelle des Begriffs der Geistesstörung der der Geisteskrankheit getreten ist. Allerdings ist auch noch Geisteskrankheit ein vieldeutiger Begriff, etwa so, wie wenn man von Leberkrankheit oder Darmkrankheit an sich sprechen wollte, aber doch nur so weit, als er wie jeder Sammelname die verschiedenen möglichen Geisteskrankheiten umfaßt. Es ist auch zuzugeben, daß die Geisteskrankheiten noch lange nicht so gut bekannt und von einander abgegrenzt sind, wie die der genannten beiden Körperorgane. Dennoch ist für den einigermaßen erfahrenen und durchgebildeten Fachmann die Geisteskrankheit ein so bestimmt nach außen hin abgegrenztes Gebiet, daß ein Zweifel, ob sie in einem bestimmten Falle anzunehmen sei oder nicht, nur selten vorkommen wird; und dies verdanken wir wesentlich jener Veränderung des Standpunktes der Wissenschaft, die damit beginnen mußte, an ein bestimmtes Organ des Geistes zu glauben, das, wie jedes andre, selbständig erkranken könne.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir in dem Wortlaut des 51. Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches den Ausdruck dieses veränderten Standpunktes der Wissenschaft erblicken. Der Paragraph lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit soll augenscheinlich Geisteskrankheit bedeuten. Die Fassung des Paragraphen hat denn auch niemals den geringsten Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Geisteskranken als unzurechnungsfähig betrachtet werden müssen.

Anderes verhält es sich dagegen mit den Defektzuständen auf geistigem Gebiet, mögen sie nun angeboren oder erworben sein. Hier findet die Anwendung des Gesetzes wesentliche, in der Sache begründete Schwierigkeiten. Ist ein Mann, der ein Bein verloren hat oder dem von Geburt an ein Glied, ein Sinnesorgan fehlt, ohne daß sonst seine Gesundheit Schaden gelitten hat, krank zu nennen oder nicht? Darüber kann man verschiedner Meinung sein. Dieselbe Schwierigkeit bietet sich der Beurteilung im Falle geistiger Mängel, wo also nicht eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes vorliegt, sondern eine Verminderung, ein Mangel, mit einem Wort: bei den nach medizinischem Sprachgebrauche schwach sinnigen. So viel sagt uns freilich der gesunde Menschenverstand, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die hohen und höchsten Grade des Schwachsinns ohne Zweifel als Zustände krankhafter Störung der Geistesthätigkeit betrachtet werden sollen. Wenn auch nicht die Krankheit nach ärztlichem Begriffe, so ist doch das von der Regel abweichende in diesen Fällen schon für jeden Laien augenfällig. Wie aber steht es mit den geringeren Graden von Schwachsinne, die ohne scharfe Grenzen in die landläufigen Begriffe der Thorheit und der handgreiflichen Dummheit übergehen? In medizinischem Sinne ist es nicht zweifelhaft, daß auch der anerkannte Dummkopf zu den Schwach sinnigen gehört, und jedenfalls ist eine Grenze, die die geringern Grade des ärztlich so bezeichneten Schwachsinns von der Dummheit scheidet, auf keine Weise aufzufinden. Soll nun, wenn man den Schwachsinne an sich als Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit betrachtet, jeder anerkanntermaßen Dumme bei Verbrechen straf frei ausgehen? Daß das Gesetz unmöglich diesen Sinn haben könne, liegt auf der Hand, ebenso wie auch der Wortlaut des 51. Paragraphen nur sehr gezwungen so gedeutet werden könnte. Es ist eben unbestreitbar, daß hier eine Art von Lücke im Gesetz besteht, und daß es notwendig sein wird, hohe Grade des Schwachsinns und niedrige Grade davon im Sinne des Gesetzes zu unterscheiden. Diese Unterscheidung selbst aber wird nach gesetzlicher Vorschrift ebensowohl Aufgabe des Richters als des ärztlichen Sachverständigen sein; sie zu erleichtern und zu zeigen, wie sie gelöst werden kann, ohne daß man den schwankenden Boden von Rechtsanschauungen einer ungewissen Zukunft betritt, sind die folgenden Zeilen bestimmt.

Die Schwierigkeit, die hier vorliegt, ist schon zur Zeit der Entstehung des deutschen Strafgesetzbuches der hohen medizinischen Instanz nicht entgangen, die an der endgiltigen Fassung des Paragraphen beteiligt war. In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die dem Reichstage seiner Zeit vorgelegt wurden, befand sich (Anlage 3, S. 23) auch ein Gutachten der kgl. preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Dort heißt es: „Was die mangelhafte geistige Entwicklung betrifft, so kann sie nur dann die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließen, wenn sie aus einer krankhaften Störung zu erklären

ist. Beruht sie dagegen auf mangelhafter Erziehung, auf Vernachlässigung und Verwilderung, so kann sie höchstens eine geminderte Zurechnung motiviren. Denn das Unterscheidungsvermögen zwischen Gutem und Bösem und die Willensfreiheit werden dadurch nicht völlig aufgehoben.“ Für die Handhabung des Gesetzes ist diese Motivierung, wie allseitig anerkannt worden ist, nicht verbindlich. Sie ist aber auch in sich vollständig unhaltbar. In juristischem Sinne dürfte es nicht darauf ankommen, wenn die mangelhafte geistige Entwicklung einem hohen Defektzustande entspricht, aus welchen Ursachen sie entstanden sein mag. Es kommt nur darauf an, ob ein so großer Mangel vorhanden ist oder nicht. Überdies ist dabei von dem Begriffe der geminderten Zurechnungsfähigkeit Gebrauch gemacht, den das Gesetz nicht kennt, und den man damals absichtlich nicht in das Gesetz eingefügt hat. Der Schlusssatz aber ist wohl überhaupt nur Phrase. In medizinischem Sinne stellt diese Motivierung eine nicht weniger unhaltbare Unterscheidung auf, die sich leider durch das hohe Ansehen der Stelle, von der sie ausgegangen ist, allgemeinere Geltung verschafft und dadurch schon manches Unheil angerichtet hat. Statt nämlich die allein dem Rechtsgefühl entsprechende Unterscheidung von Schwachsinn hohen und Schwachsinn geringen Grades zu machen, wird hier der Schwachsinn infolge krankhafter Störung und der Schwachsinn ohne dieses Merkmal unterschieden. Wissenschaftlich mag eine solche Unterscheidung gerechtfertigt sein, denn die Erfahrung lehrt, daß ein Teil der von Geburt an schwachsinigen auch mit andern Gebrechen behaftet ist, die auf eine krankhafte Gehirnentwicklung hinweisen. So sind viele auch gelähmt, mit Unregelmäßigkeit der Sinne behaftet, epileptisch, oder sie zeigen Abweichungen des Schädelsteletts, oder sonstige Mißbildungen und „Degenerationszeichen.“ Wenn die genannten Fälle immer zugleich die besonders hohen Grade des Schwachsinn ausmachen, dann wären solche objektiv auffindbare Merkmale gewiß von schwerwiegender Bedeutung. Aber leider ist dies nicht der Fall, sondern diese Begleiterscheinungen, die die „krankhafte Störung“ im Sinne der wissenschaftlichen Deputation begründen würden, sind ebenso oft den Fällen eines geringen als denen eines hohen Grades von Schwachsinn eigen. Deshalb ist die an die Hand gegebene Norm juristisch schlechterdings unbrauchbar, und es bleibt die Schwierigkeit bestehen, eine unserm Rechtsgefühl entsprechende Grenze nach dem Grade des Schwachsinn festzusetzen.

Die Mehrzahl meiner Fachgenossen kann es nicht genug beklagen, daß ihnen dieser Schwierigkeit gegenüber ein Ausweg verschlossen wird, den sie für besonders glücklich und geeignet halten, nämlich die Möglichkeit, sich für eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auszusprechen. Wie schon angedeutet, erkennt das geltende Recht diesen Begriff nicht an und stellt Richter und Sachverständige nur vor die Wahl: zurechnungsfähig oder nicht. Wir kommen darauf noch zurück, betonen aber schon hier, daß wir gerade diese

scharfe Scheidung für die notwendige Folge des Rechtsprinzips halten müssen. Es ist dann in neuester Zeit versucht worden, unter Anpassung an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen demselben Prinzip der verminderten Zurechnungsfähigkeit dadurch Eingang zu verschaffen, daß man für Zuerkennung mildernder Umstände in einschlägigen Fällen plädiert hat, da aber diese im Gesetze nicht durchweg vorgesehen sind, die allgemeine Zulassung mildernder Umstände bei allen Verbrechen befürwortet hat. Von meinem Standpunkt aus kann ich in alledem keine Hilfe erblicken. Richter und Sachverständige werden sich der ganz bestimmten Grenzbestimmung, ob Schwachstimm hohen Grades oder niedern Grades im Sinne des Gesetzes vorliegt, nicht entziehen dürfen, zumal da ihnen, wie ich zeigen werde, Hilfsmittel, die für die meisten Fälle ausreichen, schon durch das geltende Recht in die Hand gegeben werden.

Vorher noch eine kurze Abschweifung. Bei allem Respekt vor dem historisch gewordenen, zumal dem Ergebnis einer vielhundertjährigen Kulturarbeit, wie es sich im römischen Recht verkörpert, wird es doch gestattet sein, unser heutiges Recht auch von einem weniger voreingenommenen, mehr naturwissenschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten. Durchdringen doch die Naturwissenschaft und ihre praktischen Errungenschaften unser modernes Leben in einem nie geahnten Maße, sodaß einer der berufensten Vertreter dieser Wissenschaft unser Zeitalter als das naturwissenschaftliche Jahrhundert feiern zu müssen geglaubt hat. Gerade das Recht aber mit seinen vielfachen Berührungen mit Sitte und Volksgebrauch wird durch das Zeitalter beeinflusst. Wir sprechen von einem Rechte, das weder römisch noch deutsch ist, noch modernes Napoleonisches Recht, auch nicht jenes absolute Recht, das sich immer verflüchtigt, sobald es in die Praxis übergeführt werden soll, sondern von demjenigen Rechtsbewußtsein, das jedes Zeitalter für sich in Anspruch nehmen muß. Und so erscheint es nur selbstverständlich, daß unsre Zeit, so wie sie ist, mit dem festgefügtten Staate, mit der Gleichheit der Einzelwesen vor dem Gesetze, mit dem weitgetriebenen Maße persönlicher Freiheit und dementsprechend gesteigerten Bedürfnis nach fester Gesellschaftsordnung ihr eignes von dem aller andern Zeiten verschiednes Rechtsgefühl erzeugt. Geht man diesem auf den Grund, so erkennt man Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit als seine Grundlagen. An die Stelle von recht und unrecht tritt sozial und antisozial. Was darf nicht geschehen, fragt in diesem Sinne das Strafrecht, damit die Gesellschaft und der Einzelne vor der Willkür gesellschaftsfeindlicher Elemente geschützt bleibe? Was alles darf und wie soll es geschehen, fragt das Zivilrecht, damit jedes Mitglied der Gesellschaft ihrer Vorteile möglichst teilhaftig werde? Und so wird die Zurechnungsfähigkeit ein Zweckmäßigkeitsbegriff, indem er einerseits den Geisteszustand feststellt, der als Vorbedingung erachtet wird, um die Vorteile der Gesellschaft zu genießen, andererseits jenen Zustand, wo der Einzelne die Gebundenheit durch die Gesellschaft in Form der Strafe anerkennen muß.

Augenscheinlich erfordert die Gesellschaftsordnung, daß in beiden Fällen der gleiche Maßstab angelegt werde, oder wenigstens, wer in die vollen Rechte eintritt, auch die vollen Pflichten auf sich nehme. *) Mit andern Worten, wessen Geisteszustand derart ist, daß er bevormundet werden oder bleiben, in der Freiheit seiner Handlungen also beschränkt werden muß, der darf auch dem Strafrecht nicht verfallen, das nur die freien Handlungen treffen will. Wer eines Vormundes nicht bedarf, muß dem Strafrecht unterworfen sein. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit ist von diesem Standpunkt aus nicht denkbar; sie würde nur dann in Geltung treten können, wenn mehr als eine Gesellschaft in Frage käme, d. h. gegenüber bestimmten, an sich ja möglichen Strafmitteln, wie Verbannung und Deportation. Ein weiteres Eingehen auf diese Gesichtspunkte und namentlich die nähere Untersuchung darüber, wie weit der überwiegende Staatsgedanke im römischen Recht dazu führen mußte, daß für die Zurechnungsfähigkeit auf zivilrechtlichem und strafrechtlichem Gebiete thatsächlich ein verschiedner Maßstab angelegt worden ist, kann hier füglich unterbleiben. Es genügt den Leser, darauf vorbereitet zu haben, daß die Zurechnungsfähigkeitsfrage auch ganz anders lauten könnte, als sie im 51. Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches gefaßt ist; sie könnte nämlich lauten: „Gehört der Mensch, der ein bestimmtes Verbrechen begangen hat, in die Gesellschaft oder nicht? Ist es nicht vielleicht nach dem Maße seiner geistigen Begabung sein gutes Recht, bestraft zu werden?“

Wenden wir uns aber der besondern uns obliegenden Aufgabe zu, zwischen Schwachsinn hohen Grades und niedern Grades zu unterscheiden, so wird es nun der Leser verstehen, wenn wir vorschlagen, als Schwachsinn hohen Grades den zu betrachten, der nicht gesellschaftsfähig ist, als Schwachsinn niedern Grades den, der noch innerhalb der Gesellschaft bestehen kann. Natürlich giebt es auch hier Gegenfälle. Die beiden äußersten Grenzen werden einerseits durch solche Schwachsinnige dargestellt, bei denen die Anstaltsversorgung in Idiotenanstalten u. dergl. m. erforderlich ist, anderseits von solchen, die es trotz anerkannter Beschränktheit bis zu einem selbständigen bürgerlichen Dasein gebracht haben.

Dazwischen besteht eine Stufenleiter der verschiedensten Grade. Liegt denn aber hier nicht dieselbe Schwierigkeit vor, wird man fragen, eine Grenzlinie ziehen zu müssen, die in der Natur nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann? Darauf kann man antworten: Für die Gesellschaftsfähigkeit giebt es bereits eine Regel, die äußerst glücklich gefaßt ist und sich durchaus bewährt hat, wenn sie auch bisher nur auf zivilrechtlichem Gebiet Anwendung gefunden hat.

Es ist die im Landrecht enthaltene Bestimmung über die Entmündigung

*) Das Umgekehrte, daß nämlich der dem Strafrecht unterworfenen auch alle bürgerlichen Rechte habe, ist offenbar für die Gesellschaft nicht in gleicher Weise unumgänglich.

oder sogenannte Blödsinnigkeitserklärung. Blödsinnig im Sinne des Gesetzes ist nach Paragraph 27 des Allgemeinen Landrechts derjenige, welcher unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Diese Erklärung ist die Vorbedingung der gerichtlichen Entmündigung, somit derjenigen Maßregel, die das Recht, frei und auf eigne Verantwortung innerhalb der Gesellschaft zu handeln, aufhebt oder einschränkt. Richter und Sachverständige brauchen sich also nur die Frage vorzulegen, ob der Schwachsinn dem Blödsinn im Sinne des Gesetzes gleichkommt, um sich darüber klar zu werden, ob ein bestimmter, im Gesetz schon als solcher anerkannter höherer Grad desselben vorhanden ist, oder ob er unter dieser gesetzlichen Feststellung bleibt. Daß die Anwendung dieser dem Zivilrecht entnommenen Bestimmung auf das Strafrecht unbedenklich ist, geht auch aus folgender Erwägung hervor. Auch unser deutsches Strafgesetzbuch handelt von gewissen Fällen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Die gesetzliche Annahme, daß die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft sei, wird aber nur für Personen jugendlichen Alters, und zwar zwischen vollendetem siebenten und vollendetem achtzehnten Jahre, und für Taubstumme aufgestellt. Diese sollen nach Paragraph 56 und 58 des deutschen Strafgesetzbuches freigesprochen werden, wenn sie bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben. Nach Ansicht hervorragender Strafrechtslehrer ist aber der Besitz der erforderlichen Einsicht, wenn auch hier nur auf bestimmte Klassen von Personen angewendet, ganz allgemein eine Voraussetzung der Schuld, es wird also auch den Schwachsinnigen gegenüber anwendbar sein. Kein Arzt aber wird bezweifeln, daß demjenigen Schwachsinnigen, der ganz allgemein unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, auch die Einsicht nicht zugesprochen werden kann, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderlich ist. Es entspricht also, wie ich dargethan zu haben glaube, durchaus dem geltenden Rechte, wenn der ärztliche Sachverständige zur Unterscheidung von Schwachsinn hohen und niedern Grades die zivilrechtliche Definition des Blödsinns zur Richtschnur nimmt und sich in jedem Falle die Frage vorlegt: Ist hier die Entmündigung gerechtfertigt oder nicht?

Die vorstehenden Erwägungen haben mir in einer Reihe von schwierigen Fällen zu einem richtigen Urteil verholfen. So in folgendem Falle. Ein junger Bursche im Beginn der zwanziger Jahre erstach ohne bekannten — auch später nicht ermittelten — Beweggrund auf der Straße einen Mann, dem er augenscheinlich aufgelauert hatte. Seine Aussagen waren vielfach lügenhaft. Er war ganz zweifellos schwachsinnig, hatte einen schiefen Schädel und andre sogenannte Degenerationszeichen. Auf der Schule und in der Lehre war er zurückgeblieben und hatte unter seinen Genossen als beschränkt gegolten, er hatte aber als Arbeiter sein Brot verdienen und noch seine Mutter unterstützen können. Bis zur Begehung der That hatte er ohne Anstand in der mensch-

lichen Gesellschaft gelebt, und nie war ein Bedenken an seiner bürgerlichen Selbständigkeit laut geworden; erst die That selbst erweckte Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit. Ich beschränkte mich darauf, den Schwachsinn als einen solchen, der nachweislich in der Gesellschaft noch geduldet werden müsse, zu bestimmen und überließ im übrigen das Urtheil dem Gerichtshofe, worauf die Verurteilung erfolgte. Ein anderer Sachverständiger hatte sich wegen des Schwachsinns für Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen. Auch ich würde heute mein Urtheil bestimmter abgeben, denn erst nachträglich ist mir klar geworden, daß er auf keine Weise hätte entmündigt werden können und deshalb, wenn auch schwachsinzig, doch nur den geringern Grad des Schwachsinns zuzurechnen war.

In einem andern Falle sollte ein junger Mann, der seinen Vater bedroht hatte, festgenommen werden und leistete dabei thätlichen Widerstand. Es stellte sich heraus, daß er ein sogenannter verlornen Sohn war, der, innerhalb einer anständigen Familie aufgewachsen, trotz Belehrung und Beispiel niemals etwas getaugt hatte und schließlich seiner Streiche wegen nach Amerika geschickt worden war, wo er ein wüstes Vagabundenleben geführt hatte, ohne jemals etwas werden zu können. Aus seinem ganzen Lebenslaufe ließ sich mit Klarheit der Nachweis führen, daß er nie imstande gewesen war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Wenn es mir in diesem Falle auch nicht gelang, den Richter von meiner Ansicht zu überzeugen, so hat doch das spätere Verhalten des Gefangnen mein Urtheil über jeden Zweifel erhoben.

Wie das letzte Beispiel beweist, lasse ich die oben ausgesprochenen Erwägungen auch für den sogenannten „moralisch Schwachsinnigen“ gelten. Dem moralischen Schwachsinn oder der moral insanity gegenüber befindet sich der Richter in einer besonders schwierigen Lage, weil ja das Strafrecht gerade die Bestimmung hat, auf moralische Mängel angewandt zu werden. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß ein Mangel auf vorwiegend moralischem Gebiete angeboren vorkommt, ein Mangel, der sich darin äußert, daß der Mensch trotz aller aufgewandten Mühe, trotz besten Beispiels nicht zu Anstand und Gesittung erzogen werden, also die für die Gesellschaft erforderlichen Eigenschaften nicht erwerben kann, so wird sich unser naturwissenschaftliches Jahrhundert auf die Dauer der Wahrheit nicht verschließen können, daß dies eine besondre Art des Schwachsinns ist, woran der Betroffene ebenso unschuldig ist wie sonst bei angeborenem Schwachsinn. Den entehrenden Strafen gegenüber, denen solche Menschen ausgesetzt sind, und durch die auch die Ehrenstellung der Angehörigen und Eltern angetastet wird, entspricht es unserm Rechtsgefühl, in solchen Fällen auf Unzurechnungsfähigkeit zu erkennen; wird doch durch die entehrende Strafe jedes Familienglied mit betroffen. Es dürfte ein Vorzug unsers Standpunktes sein, daß sich auch in diesen Fällen jene von uns gezogene Grenzlinie bewährt. Es wird sich nämlich herausstellen, daß auch hier nur die ge-